



Stand: August 2020

Leistungsvorbehalt Coronavirus (Covid-19)

Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen
der BVS – Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg.Gen.m.b.H.

Aufgrund der aktuellen Situation müssen wir unser Angebot unter den folgenden Leistungsvorbehalt stellen:

Für den Fall, dass die BVS seine Leistungspflichten gemäß dem auf Basis dieses Angebots geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann (nachstehend „Leistungshindernis“) und das Leistungshindernis ausschließlich oder jedenfalls überwiegend auf den Ausbruch der Coronavirus-Krankheit (Covid-19) zurückzuführen ist, ist die Leistungspflicht der BVS so lange ausgesetzt, wie das Leistungshindernis andauert; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten des Kunden.

Umstände, die zu einem Leistungshindernis führen können, sind beispielsweise – aber nicht ausschließlich:

- (i) Ausgangssperren, Reisebeschränkungen, Kontaktverbote,
- (ii) behördlich angeordnete Quarantänen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen,
- (iii) allgemeine betriebliche Maßnahmen bei der BVS,
- (iv) Erkrankung oder Quarantäne von Mitarbeitern der BVS, die speziell für die Erfüllung der Leistungspflichten entsprechend diesem Angebot benötigt werden oder
- (v) Erkrankung oder Quarantäne einer so großen Zahl von Mitarbeitern, dass es der BVS nicht mehr möglich ist, seinen Leistungspflichten gegenüber sämtlichen Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nachzukommen.

Werden der BVS Umstände bekannt, die zu einem Leistungshindernis führen, teilt die BVS dies dem Kunden unverzüglich mit; soweit möglich wird die BVS zugleich die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses mitteilen.

Dauert das Leistungshindernis länger als sechs Monate ab erstmaliger Mitteilung gegenüber dem Kunden an, sind beide Parteien berechtigt, den auf Basis dieses Angebots geschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch Mitteilung gegenüber der anderen Partei in Textform zu kündigen.

Auf Umstände, die zu einem Leistungshindernis führen können, kann sich die BVS jedoch nicht berufen, soweit sie die BVS bei Abgabe des Angebots kannte oder grob fahrlässig nicht kannte.

Etwaige darüber hinaus gehende Rechte der BVS (zB aufgrund gesetzlicher Moratorien/Aussetzung von Leistungspflichten) bleiben unberührt.

